

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 05/23/24

18.09.2023

## Urteil

In der Sportrechtssache

Anrufung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00007-23/24-062-30 des Kreisausschusses Frauen u. Mädchenfußball (KFMA)Heide-Wendland vom 05.09.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 18.09.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Verwaltungsentscheid-Nr.: 00007-23/24-0... des KFMA Heide-Wendland vom 05.09.2023 wird aufgehoben
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der Rechts und Verfahrensordnung **nicht** möglich
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der NFV-Kreis Heide-Wendland

### **I. Tatbestand**

Wegen verspäteter Ergebnismeldung nach dem Spiel der D-Juniorinnen Kreisliga zwischen den Vereinen SPVGG Sperber Veerßen 7er und BSV Union Bevensen 7er erhielt der Verein SPVGG Sperber Veerßen mit Verwaltungsentscheid-Nr.: 00007-23/24-0... des KFMA Heide-Wendland vom 05.09.2023 eine Geldstrafe von insgesamt 15,00 Euro (10,00 Euro Geldstrafe + 5,00 Euro Verwaltungsgebühren) gem. § 24 Abs. 3b, Nr. 18 der Jugendordnung.

Gegen den vorgenannten Verwaltungsentscheid legte der Verein SPVGG Sperber Veerßen mit seiner Mail vom 05.09.2023 Widerspruch ein. Zur Begründung trägt der Verein vor, dass laut Schiedsrichter und Trainerin eine ordnungsgemäße Eingabe aufgrund eines Systemfehlers nicht möglich war. Das Kreissportgericht sollte daher prüfen ob das DFBnet am Freitag, 01.09.2023, ordnungsgemäß funktionierte. Der Verein beantragt die Aufhebung des Verwaltungsentscheides.

Mit Benachrichtigung vom 05.09.2023 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, den Beteiligten wurde unter Fristsetzung (bis zum 14.09.2023) die Möglichkeit weiterer Erklärungen und Stellungnahmen gegeben. Zum beabsichtigten Verfahren und zur Zusammensetzung des Sportgerichtes, konnten die Verfahrensbeteiligten ebenfalls Stellung beziehen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Vorsitzende des KFMA Heide-Wendland äußert sich dahingehend, dass das DFBnet eventuell nach Spielende nicht funktionierte, jedoch bei anderen Spielen, die zur gleichen Zeit stattfanden, ein Spielergebnis eingetragen werden konnte. Die Aufstellung sei durch Verantwortliche des Vereins SPVGG Sperber Veerßen am Spieltag, 01.09.2023, um 20.35 Uhr freigegeben worden, auch habe der Verein später noch Fotos von Spielerinnen im SBO hochgeladen.

## II. Entscheidungsgründe

Der Verein SPVGG Sperber Veerßen hat mit seiner E-Mail vom 05.09.2023 fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Frauen u. Mädchenfußball Heide-Wendland eingelegt. Die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels Widerspruch ist vom Kreissportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung, eben der Anrufung, behandelt worden. Die Anrufung ist somit zulässig.

Das Spiel der D-Juniorinnen zwischen den Vereinen SPVGG Sperber Veerßen 7er und BSV Union Bevensen 7er fand am 01.09.2023, um 17.00 Uhr statt.

Von der Trainerin des Vereins SPVGG Sperber Veerßen 7er, wurden ausweislich des SBO am 01.09.2023, um 20.35 Uhr, noch Eintragungen vorgenommen. Das Kreissportgericht Heide-Wendland schließt nicht aus, dass das System anschließend wieder Aussetzer hatte, und daher ein Spielergebnis nicht eintragen werden konnte.

Fakt ist, und das bestätigten mehrere unabhängigen Zeugen dem Kreissportgericht gegenüber, dass es am Abend des 01.09.2023 Probleme mit dem DFBnet gab. Das System habe am Abend über einen längeren Zeitpunkt, jedoch mit Unterbrechungen, Aussetzer gehabt. Eintragungen waren daher dabei nur stellenweise möglich. Wann genau das System wieder einwandfrei funktionierte ist nicht bekannt, es konnte auch kein Verantwortlicher beim NFV darüber Auskunft geben.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland geht daher davon aus, dass zur fraglichen Zeit, in der Eintragungen im DFBnet hätten erfolgen müssen, das System nicht funktionierte. Ob nun später noch Eintragungen von Offiziellen des Vereins SPVGG Sperber Veerßen vorgenommen wurden oder nicht, ist nach Ansicht des Kreissportgerichtes unerheblich.

Letztendlich kann man von Vereinen, hier vom Verein SPVGG Sperber Veerßen nicht erwarten, über Stunden darauf zu warten, dass das System wieder funktioniert, um dann alle noch fehlenden Eintragungen, insbesondere die Eintragung eines Spielergebnisses, vorzunehmen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der FKMA Heide-Wendland hätte hier den Systemfehler im DFBnet System akzeptieren sollen, um letztendlich auch auf eine Bestrafung des Vereins SPVGG Sperber Veerßen zu verzichten.

Dem Verein SPVGG Sperber Veerßen ist nach alledem eine verspätete Ergebnismeldung nicht vorzuwerfen. Nach der kurzen und knappen Begründung kommt das Kreissportgericht Heide-Wendland daher zu der Entscheidung, dass der Verwaltungsentscheid-Nr.: 00007-23/24-0... aufgehoben wird.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)  | --                |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | --                |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten  | <b>30,00 Euro</b> |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)  | --                |

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Kosten trägt der NFV-Kreis Heide-Wendland.